

**Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Goch
(Abfallentsorgungssatzung) vom 10. Mai 1991
in der Fassung der Änderung vom 7. März 2002**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141), der §§ 2 Abs. 2, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 366), in Ausführung des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27. August 1986 (BGBl. I, S. 1410, berichtigt S. 1501) hat der Rat der Stadt Goch in seiner Sitzung vom 16.04.1991 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgabe**

Die Stadt Goch betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

**§ 2
Umfang der Abfallentsorgung**

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln von Abfällen und deren Beförderung zu den vom Kreis Kleve zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Abfallentsorgung ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(2) Das Behandeln und Verwerten sowie das Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis Kleve nach einer von ihm zu erlassenden Satzung wahrgenommen.

**§ 3
Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Von der Entsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund gesetzlicher oder anderer Regelungen einer Sonderbehandlung zuzuführen sind (Sonderabfälle), ins besondere die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung;
2. die Abfälle, die vom Kreis Kleve gemäß der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve vom Behandeln, Lagern und Ablagern ausgeschlossen sind, soweit sie nicht bereits nach Nr. 1 ausgeschlossen sind;
3. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 8) gesammelt oder wegen ihres

Gewichtes nicht von Sammelfahrzeugen aufgenommen werden können (§ 18 Abs. 4).

(2) Über den in Abs. 1 genannten Umfang hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Oberkreisdirektors als Unterer staatlicher Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Oberkreisdirektors als Unterer staatlicher Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.

(3) Pflanzliche Abfälle können nach Maßgabe der Regelungen der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflanzen-Abfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NW S. 530/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV NW S. 670), entsorgt werden.

(4) Der Ausschluß nach Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für solche Sonderabfälle, die in Haushaltungen anfallen und von den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen angenommen werden und nicht für Haushaltskältegeräte, für die ein besonderer Abfuhrdienst zur Verfügung steht. Die vom Ausschluß befreiten Sonderabfälle sind in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Unbeschadet der Entsorgungspflicht der Stadt können bestimmte Stoffe durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden (§ 1 Abs. 3 Nrn. 6 und 7 Abfallgesetz).

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Goch liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstückes an die städtischen Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlußrecht).

(2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Goch hat im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Goch liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks oder Grundstücksteiles ist

verpflichtet, sein Grundstück/seinen Grundstücksteil an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußzwang).

(2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 der Satzung die auf seinem Grundstück/ seinem Grundstücksteil oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer und anderen Abfallbesitzern eines im Gebiet der Stadt Goch liegenden, anders als zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes oder Grundstücksteils, auf dem Abfälle anfallen, soweit die Abfälle auf dem Grundstück oder Grundstücksteil in jeweils zugelassenen Abfallbehältnissen (§ 8) gesammelt werden können.

§ 6

Befreiung vom Anschluß und Benutzungszwang

(1) Völlige oder teilweise Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt Goch erteilt werden,

1. wenn gewährleistet ist, daß die Abfälle in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 Abfallgesetz) oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise (§ 4 Abs. 2 Abfallgesetz) entsorgt werden, oder
2. soweit ein begründetes Interesse an der eigenen Verwertung der Abfälle besteht und der Anschluß an die Einrichtungen der Stadt und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Die Möglichkeit der anderweitigen Entsorgung oder Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u. ä. Nachweise) darzutun.

(3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 5 bestehen.

(5) Besitzer von kompostierbaren Grünabfällen sind vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 5 befreit, wenn die kompostierbaren Grünabfälle zur Eigenkompostierung oder -verwertung dienen.

(6) Besitzer von Papier, Pappe oder Styropor auf anders als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken oder Grundstücksteilen sind vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit, wenn

1. sie Papier und Pappe entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve zu den zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen befördern oder befördern lassen oder
2. sie Papier, Pappe oder Styropor im Wege gewerblicher Sammlungen (§ 1 Abs. 3 Nr. 7 Abfallgesetz) der Verwertung zuführen.

§ 7

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 1 und 2), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Verwertens, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Kleve angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Kleve das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
- (2) Sonstige Bestimmungen über das Befördern von Abfällen bleiben unberührt.

§ 8

Einrichtungen der Abfallentsorgung

- (1) Für das Sammeln von Papier und Pappe sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. grüne Abfallbehälter mit einem Volumen von 120 l
 2. grüne Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l
 3. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 770 l
 4. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 1.100 l
 5. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 3.300 l
 6. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 4.400 l
 7. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 5.500 l
- (2) Für das Sammeln kompostierbarer Grünabfälle sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:
 1. braune Abfallbehälter mit einem Volumen von 120 l
 2. braune Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l
- (3) Für das Sammeln von Hohlglas sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. grüne Sammelkörbe mit einem Volumen von 50 l
 2. Depotcontainer mit Zweikammersystem

- (4) Für das Sammeln von Metall sind Depotcontainer zugelassen.
- (5) Für die Sammlung von Schadstoffen aus Haushalten werden besondere Sammelstellen eingerichtet. Für die Sammlung von Haushaltskältegeräten wird ein gesonderter Abfuhrdienst zur Verfügung gestellt.
- (6) Für die Sammlung sperriger Abfälle wird ein besonderer Abfuhrdienst vorgehalten.
- (7) Für das Sammeln von Abfällen, die nicht durch die Abfallbehältnisse und durch die besonderen Einrichtungen entsprechend den vorherigen Absätzen entsorgt werden (Restabfall, § 9 Abs. 1), sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:
1. graue Abfallsäcke mit einem Volumen von 70 l
 2. graue Abfallbehälter mit einem Volumen von 120 l
 3. graue Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l
 4. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 770 l
 5. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 1.100 l
 6. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 3.300 l
 7. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 4.400 l
 8. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 5.500 l
- (8) Das jeweils durch die Stadt bereitzustellende Abfallbehältnisvolumen und die Art sowie die Anzahl der einzusetzenden Abfallbehältnisse als auch den Einsatz der übrigen Entsorgungseinrichtungen regelt die Stadt nach Maßgabe näherer Bestimmungen dieser Satzung und - soweit Regelungen nicht getroffen sind - im Einzelfall nach der jeweiligen Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- (9) Die in den Absätzen 1 bis 7 genannten Abfallbehältnisse und Entsorgungseinrichtungen sind nur entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu nutzen. Dazu trifft diese Satzung nähere Regelungen.

§ 9

Sammlung von Restabfällen

- (1) In die Abfallbehältnisse gemäß § 8 Abs. 7 sind alle Abfälle zu verbringen, soweit
1. sie nicht nach § 3 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen sind oder
 2. es sich nicht um kompostierfähige Grünabfälle handelt (§ 11 Abs. 1) oder
 3. sie nicht in andere dafür bestimmte Behältnisse zu verbringen sind (§§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 3, 13 Abs. 1, 14 Abs. 4) oder
 4. sie nicht durch andere Entsorgungseinrichtungen (§§ 14 Abs. 1 und 3, 15 Abs. 2) zu entsorgen sind und
 5. sie die satzungsgemäße Nutzung (§ 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3, Abs. 4) der Abfallbehältnisse gewährleisten.

(2) Die Stadt stellt den Anschlusspflichtigen (§§ 5 und 24) für jede auf dem Grundstück mit erstem oder weiterem Wohnsitz gemeldete Person für jeweils zwei Wochen mindestens 40 l Gefäßvolumen zur Verfügung. Für Wohngrundstücke oder zu Wohnzwecken genutzten Teilen eines Grundstückes ergibt sich die Gesamtzahl der Abfallbehälter nach der Zahl der dort wohnenden Personen bei Berücksichtigung des Gefäßvolumens nach Satz 1. Weist ein Anschlusspflichtiger nach, daß sich auf seinem Wohngrundstück oder zu Wohnzwecken genutzten Teilen seines Grundstückes mit erstem oder weiterem Wohnsitz gemeldete Personen tatsächlich dort nicht aufhalten (z. B. wegen Wehrdienstes, Studiums), so bleiben diese Personen bei der Zuteilung unberücksichtigt.

(3) Wird ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken, insbesondere gewerblich genutzt, werden Personengleichwerte festgesetzt (§ 16). Je Personengleichwert werden dem Anschlusspflichtigen für jeweils zwei Wochen mindestens 40 l Gefäßvolumen zur Verfügung gestellt. Die Gesamtzahl der Abfallbehälter ergibt sich nach der Zahl der Personengleichwerte bei Berücksichtigung des Gefäßvolumens nach Satz 2.

(4) Bei gemischter Nutzung eines Grundstückes werden zur Ermittlung des bereitzustellenden Gefäßvolumens die Personenzahl gemäß Abs. 2 und die Zahl der Personengleichwerte gemäß Abs. 3 addiert. Die Abfallbehälter werden grundsätzlich zum gemeinsamen Gebrauch für die verschiedenen Nutzungsbereiche zur Verfügung gestellt. Auf Antrag werden für den zu Wohnzwecken und den anders als zu Wohnzwecken genutzten Teilen des Grundstückes die Abfallbehälter getrennt bereitgestellt. Die gebührenrechtlichen Regelungen zu Satz 3 trifft eine gesonderte Satzung der Stadt Goch.

(5) Es wird mindestens ein 120-l-Abfallbehälter aufgestellt. Auf Antrag stellt die Stadt über das satzungsgemäße Volumen hinaus weiteres Gefäßvolumen bereit. Die gebührenrechtlichen Regelungen zu Satz 2 trifft eine gesonderte Satzung der Stadt.

(6) Wird festgestellt, daß die nach den Regelungen der Absätze 2 bis 5 aufgestellten Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restabfalls nicht ausreichen und sind darüber hinaus keine weiteren Abfallbehälter beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung zusätzlicher Abfallbehälter durch die Stadt oder deren Beauftragte zu dulden. Die gebührenrechtlichen Regelungen zu Satz 1 trifft eine gesonderte Satzung der Stadt.

(7) Weist ein Anschlusspflichtiger nach, daß es ihm nicht möglich oder zumutbar ist, einen Abfallbehälter mit einem Gefäßvolumen von 120 l/240 l auf seinem Grundstück aufzustellen, so kann ihm auf Antrag gestattet werden, Abfallsäcke gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 zu nutzen. Bei der Benutzung der Abfallsäcke gelten die Regelungen über die 120-l/240-l-Abfallbehälter dieser Satzung, insbesondere hinsichtlich des

Gefäßvolumens gemäß den Abs. 2 bis 4 entsprechend. Ohne vorherigen Antrag können zusätzlich zu den Abfallbehältern die Abfallsäcke gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall genutzt werden. Sie werden eingesammelt, wenn sie neben den Abfallbehältern bereitstehen. Die gebührenrechtlichen Regelungen zu Satz 3 trifft eine gesonderte Satzung der Stadt.

(8) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder von dem beauftragten Unternehmer gestellt und unterhalten; sie bleiben Eigentum des Gestellers. Abfallsäcke, die anstelle von Abfallbehältern zur Benutzung zugelassen werden (Abs. 7 Satz 1), stellt die Stadt zur Verfügung. Für die Aufnahme vermehrten Restabfalls dienende Abfallsäcke können in den von der Stadt eingerichteten Verteilungsstellen erworben werden.

(9) Die Abfallbehältnisse gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 bis 3 werden vierzehntägig geleert und deren Inhalt abgefahren. Die Abfallcontainer gemäß § 8 Abs. 7 Nrn. 4 bis 8 werden nach Wahl des Anschlusspflichtigen

1. zweimal wöchentlich oder
2. einmal wöchentlich oder
3. vierzehntägig

geleert und deren Inhalt abgefahren. Die Abfuhrtage sowie die Änderung der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Stadt festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 10

Sammlung von Papier und Pappe

(1) In die Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 sind nur Papier und Pappe zu verbringen. Fremdstoffe, z. B. Kunststofftrageriemen der Waschpulverkartons, Einsätze in Pralinen- und Zigarettenschachteln, Hygienepapier und Papierschnipsel dürfen nicht eingebracht werden.

(2) Die Stadt stellt jedem Anschlusspflichtigen (§§ 5 Absätze 1 und 2, 24) für jede auf dem Wohngrundstück oder zu Wohnzwecken genutzten Teil eines Grundstückes mit erstem oder weiterem Wohnsitz gemeldete Person für jeweils vier Wochen mindestens 40 l Gefäßvolumen zur Verfügung. Die Gesamtzahl der Abfallbehälter ergibt sich nach der Zahl der dort wohnenden Personen bei Berücksichtigung des Gefäßvolumens nach Satz 1 und Abs. 5. Die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt stellt jedem Anschlußberechtigten eines anders als zu Wohnzwecken, insbesondere gewerblich genutzten Grundstückes oder Grundstücksteiles auf Antrag Gefäßvolumen für die Entsorgung von Papier und Pappe zur Verfügung. Die gebührenrechtlichen Regelungen zu Satz 1 trifft eine gesonderte Satzung.

(4) Bei gemischter Nutzung eines Grundstückes berechnet sich die Gesamtzahl der Abfallbehälter nach Abs. 2, wenn für den anders als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücksteil kein Gefäßvolumen beantragt wird. Im Falle des Absatzes 3 Satz 1 ergibt sich die Art und Gesamtzahl der Abfallbehälter durch die Zusammenfassung des Behältervolumens nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1.

(5) Für die Sammlung von Papier und Pappe werden im Regelfall grüne 240-l-Abfallbehälter bereitgestellt. Nur auf besonderen Antrag wird abweichend von Satz 1 mindestens ein grüner 120-l-Abfallbehälter zur Verfügung gestellt, wenn nachgewiesen wird, daß es insbesondere aus Platzgründen nicht möglich oder zumutbar ist, einen Abfallbehälter gemäß Satz 1 auf dem Grundstück oder Grundstücksteil aufzustellen. Die Stadt stellt auf Antrag über das satzungsgemäße oder beantragte Gefäßvolumen hinaus weiteres Gefäßvolumen zur Verfügung. Die gebührenrechtlichen Regelungen zu Satz 3 trifft eine gesonderte Satzung.

(6) Die Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 werden alle vier Wochen geleert und deren Inhalt abgefahren. Die Abfuhrtage sowie die Änderung der regelmäßigen Abfuhrtage der Abfallbehälter gemäß Satz 1 werden von der Stadt festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 11

Sammlung von kompostierbaren Grünabfällen

(1) In die Abfallbehältnisse gemäß § 8 Abs. 2 dürfen nur folgende kompostierbare Grünabfälle eingebracht werden:

1. Astwerk bis 15 cm Durchmesser
2. Strauchwerk
3. Rasen- und Heckenschnitt
4. Wildkräuter
5. Blumen
6. Laub
7. Obst- und Gemüseabfälle

8. sonstige über die Nr. 1 bis 7 hinaus anfallenden pflanzlichen Abfälle
9. Eierschalen
10. Kaffeefilter mit Kaffeesatz.

In die Abfallbehältnisse dürfen keine Speise- oder Fleischreste eingebracht werden. Die kompostierbaren Grünabfälle müssen frei von Steinen, Metallen, Kunststoff und starken Wurzelstöcken sein.

(2) Die Stadt stellt den Anschlusspflichtigen (§§ 5 und 24)

1. für jedes Wohngrundstück oder zu Wohnzwecken genutzten Teilen eines Grundstückes, auf dem Personen mit erstem oder weiterem Wohnsitz gemeldet sind,
2. für anders als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken oder Grundstücksteilen, insbesondere gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücksteilen,

Gefäßvolumen für die Entsorgung von kompostierbaren Grünabfällen zur Verfügung. Ausgenommen von der vorstehenden Regelung sind alle landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücke oder Grundstücksteile.

(3) Für die Sammlung kompostierbarer Grünabfälle wird im Regelfall ein brauner 240-l-Abfallbehälter je Grundstück oder Grundstücksteil gemäß Abs. 2 zur Verfügung gestellt. Bei gemischter Nutzung eines Grundstückes wird grundsätzlich nur ein 240-l-Abfallbehälter zur Verfügung gestellt. Nur auf besonderen Antrag wird ein 120-l-Abfallbehälter bereitgestellt, wenn nachgewiesen wird, daß es insbesondere aus Platzgründen nicht möglich oder unzumutbar ist, einen 240-l-Abfallbehälter aufzustellen. Auf Antrag stellt die Stadt weitere Abfallbehälter zur Verfügung. Die gebührenrechtlichen Regelungen zu Satz 4 trifft eine gesonderte Satzung.

(4) Die Abfallbehältnisse gemäß § 8 Abs. 2 werden vierzehntägig geleert und deren Inhalt abgefahren. Die Abfuhrtage und die Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage der Abfallbehältnisse werden von der Stadt festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 12

Sammlung von Hohlglas

(1) In die Sammelkörbe und Depotcontainer gemäß § 8 Abs. 3 darf nur Hohlglas (Flaschen, Gläser) jedoch kein Flachglas (Fenster, Spiegel) eingebracht werden. Das Hohlglas ist nach Weißglas (z. B. Limonadenflaschen, Obstgläser) und Buntglas (z. B. Bierflaschen, Weinflaschen) zu trennen. Die Zweikammer-Depotcontainer sind entsprechend gekennzeichnet. Jeder Sammelkorb ist entweder nur mit Buntglas oder nur mit Weißglas zu befüllen. Die Hohlgläser sind ohne Verschlüsse und geleert sowie gesäubert von klebrigen und zähflüssigen Rückständen (z. B. Honig, Marmelade, Ketchup) in die Abfallbehältnisse einzubringen.

(2) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen (§§ 5 und 24) für jede Wohneinheit seines Grundstückes oder eines Grundstücksteils, für die Personen mit erstem oder weiterem Wohnsitz gemeldet sind, je Wohneinheit zwei Sammelkörbe gemäß § 8 Abs. 3 Ziffer 1 für die getrennte Sammlung von Weiß- und Buntglas bereit. Weist ein Anschlusspflichtiger nach, daß sich in einer Wohneinheit keine mit erstem oder weiterem Wohnsitz gemeldete Personen tatsächlich aufhalten, so bleiben diese Wohneinheiten bei der Zuteilung unberücksichtigt.

(3) Für die Sammlung von Hohlglas aus Wohngrundstück oder zu Wohnzwecken genutzten Teilen eines Grundstückes und für anders als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken oder Grundstückteilen stellt die Stadt zusätzlich Zweikammer-Depotcontainer zur Verfügung.

(4) Die Sammelkörbe gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 werden räumlich einer Wohneinheit gemäß Abs. 2 zugeordnet. Der Erhalt der Sammelkörbe ist vom Grundstückseigentümer zu quittieren. Die Sammelkörbe sind an die Stadt oder ihren Beauftragten zurückzugeben, wenn eine Wohneinheit dauerhaft aufgegeben wird, z. B. durch Umzug, Wegzug, Aufgabe des zweiten Wohnsitzes.

(5) Die Sammelkörbe gemäß Abs. 2 werden alle vier Wochen geleert und deren Inhalt abgefahren. Die Abfuhrtage und die Änderung der regelmäßigen Abfuhrtage gemäß Satz 1 werden von der Stadt festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben. Die Zweikammer-Depotcontainer werden nach Bedarf geleert und deren Inhalt abfahren.

§ 13

Sammlung von Metall

(1) In die Depotcontainer gemäß § 8 Abs. 4 sind nur Metalle, insbesondere Konservendosen, Getränkedosen, Kleiseisenteile, zu verbringen. Ausgeschlossen sind flüssige Metalle. Konserven- und Getränkedosen sind nur geleert zu sammeln. Konservendosen sind von Nahrungsmittelrückständen, insbesondere Fischresten, zu säubern.

(2) Die Depotcontainer werden nach Bedarf geleert und deren Inhalt abgefahren.

§ 14

Sammlung von Schadstoffen

(1) Schadstoffe aus Haushaltungen gemäß Anlage 2 dieser Satzung sind an den dafür besonders eingerichteten Sammelstellen (Mobile Schadstoffsammelstation) abzugeben. Die mit Schadstoffen befüllten Sammelbehältnisse dürfen jeweils ca. 30 l Gefäßvolumen nicht überschreiten und werden nicht zurückgegeben.

(2) Die Sammelstellen gemäß Abs. 1 werden einmal monatlich eingerichtet. Die Standorte, Entsorgungstage und -zeiten werden von der Stadt festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Für die Sammlung von Haushaltskältegeräten wird sechsmal jährlich am Tage der Sammlung sperriger Abfälle (§ 15 Abs. 3) ein besonderer Abfuhrdienst bereitgestellt. Haushaltskältegeräte werden an den Sammelterminen gemäß Satz 1 nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung entsprechend der Sammlung sperriger Abfälle (§ 15 Abs. 2, Sätze 2 und 3) abgefahren. Für den Abstellplatz der Haushaltskältegeräte gelten die Regelungen des § 15 Abs. 4 entsprechend.

(4) Zusätzlich zur Einrichtung gemäß Abs. 1 stehen rote 120-l-Abfallbehälter für die getrennte Sammlung von Altbatterien und Altmedikamenten in den Dienstgebäuden Markt 2 (Rathaus), Markt 15 und Mühlenstraße 44 (Rathaus-Nebenstellen) sowie in den städt. Schulen (nur Altbatterie- Sammelbehälter) zur Verfügung. Auf Anmeldung werden in den Apotheken ein oder mehrere rote 120-l-Abfallbehälter für die Sammlung von Altmedikamenten bereitgestellt. Der Entleerungsrhythmus der Altbatterien- und Altmedikamentensammelbehälter wird nach dem zu erwartenden Bedarf von der Stadt festgelegt. Die Apotheken erhalten über die Entleerungstermine eine gesonderte Mitteilung durch die Stadt.

§ 15

Sammlung sperriger Abfälle

(1) Die Anschlußberechtigten und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 und 3 der Satzung das Recht sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen unterzubringen sind, z. B. Möbel, Matratzen und ähnliche sperrige Gegenstände, gesondert abfahren zu lassen.

(2) Für sperrige Abfälle gemäß Abs. 1 wird sechsmal jährlich ein besonderer Abfuhrdienst eingerichtet. Sperrige Abfälle werden an den Entsorgungsterminen nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung, die spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Sammeltermin bei der Stadt vorliegen muß, abgefahren. Für die Anmeldung werden von der Stadt Anmeldekarten vorbereitet und ausgelegt.

(3) Die Abfuhrbezirke und Abfuhrtage sowie deren Änderungen werden von der Stadt festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(4) Das Sperrgut ist zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Das Sperrgut darf frühestens ab 15.00 Uhr des Vortages des jeweiligen durch die Stadt Goch festgelegten Abfuhrtermins an der Verladestelle bereit gestellt werden. Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind (§ 3) und daher nicht im Rahmen der Sperrgutsammlung abgefahren wurden, sind unverzüglich, spätestens bis 22.00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages, von denjenigen, der diese Abfälle bereit gestellt hat, aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch das Bereitstellen des Sperrgutes entstehen, sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages, von demjenigen, der das Sperrgut bereitgestellt hat, zu beseitigen.

§ 16

Personengleichwerte (PGW)

(1) Für die Ermittlung von Personengleichwerten gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

PGW

1. Krankenhäuser, Alten-, Pflege- und Kinderheime, Internate - für je 1 Bett 0,5 PGW
2. Schulen, Kindergärten - je 15 Kinder, Schüler, Lehrer und Betreuer 1 PGW
3. Banken, Verwaltungen, Versicherungen, freie Berufe
- je 3 Beschäftigte 1 PGW
4. Beherbergungsbetriebe, Gaststätten, Schankbetriebe, Bäckereien, Metzgereien, Einzel- und Großhandel
- je 1 Beschäftigter 1 PGW
5. Sonstige Gewerbe, Handwerk, Industrie - je 3 Beschäftigte 1 PGW
6. militärische Einrichtungen - je Bewohner 1 PGW - je 3 sonstige Dienstuende und Beschäftigte 1 PGW

(2) Jede Benutzung nach Abs. 1 wird mit mindestens einem Personengleichwert berücksichtigt. Angefangene Einheiten werden als voll gezählt.

(3) Firmeninhaber, soweit sie in ihrem Betrieb tätig sind, sowie ständig mitarbeitende Familienangehörige gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung.

(4) Beschäftigte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind nicht solche Personen, die sich ständig außerhalb des angeschlossenen Grundstücks aufhalten. Für Teilzeitbeschäftigte werden die maßgebenden Personengleichwerte entsprechend dem Verhältnis der Arbeitszeit des Teilzeitbeschäftigten zur branchenüblichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten gekürzt.

(5) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (namentlich Wochenendgrundstücke) werden mit zwei Personengleichwerten veranlagt.

(6) Für Jugendliche, Schwimmbäder, Turnhallen, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze, Friedhöfe u.ä. Einrichtungen setzt die Stadt am tatsächlichen Müllaufkommen orientierte Personengleichwerte fest. Das gilt ebenso für Fälle, für die die Absätze 1 bis 5 eine Regelung nicht enthalten.

§ 17

Standplatz und Transportweg für Abfallbehältnisse

(1) Abfallbehältnisse sind von dem Anschlussnehmer so auf dem Grundstück aufzustellen oder aufstellen zu lassen, daß nach durchschnittlichem ästhetischem Empfinden das Straßenbild nicht verunstaltet wird.

(2) Zur Entleerung zu den von der Stadt festgelegten Zeiten sind die Abfallbehältnisse, Sperrgut und Haushaltskältegeräte vom Anschlusspflichtigen/-nehmer so am öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet wird und Behinderungen bei der Abfuhr nicht eintreten. Liegen Grundstücke nicht an einer vom Abfallsammelfahrzeug befahrenen Straße oder sind Grundstücke für das Sammelfahrzeug nicht erreichbar, so hat der Anschlussnehmer die Abfallbehältnisse zur Entleerung an der nächstliegenden öffentlichen Straße aufzustellen oder aufstellen zu lassen, die vom Sammelfahrzeug befahren wird oder befahrbar ist.

(3) An den Abfuhrtagen haben die Abfallbehältnisse sowie Sperrgut und Haushaltskältegeräte ab 6.00 Uhr zur Entleerung/Abfuhr bereitzustehen. Abweichungen von den regelmäßigen Abfuhrzeiten werden von der Stadt festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben. Nach der Entleerung sind die Abfallbehältnisse unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Verunreinigungen, die beim Aufstellen der Abfallbehältnisse entstehen, hat der Anschlusspflichtige/-nehmer unverzüglich zu beseitigen.

(4) In begründeten Einzelfällen werden auf Antrag mit Rädern/Rollen ausgestattete Abfallbehältnisse vom Behälterstandort auf dem Grundstück zur Entleerung abgeholt und wieder zurückgestellt. Die gebührenrechtlichen Regelungen für die Zusatzdienste nach Satz 1 trifft eine gesonderte Satzung.

(5) Die zugelassenen Großraumbehälter sind so aufzustellen, daß sie vom Sammelfahrzeug ohne Behinderung erreicht und entleert werden können. Im übrigen gelten die Regelungen gemäß den Abs. 1, 2, 3 Satz 1, entsprechend.

(6) Sofern Grundstücke nicht einzeln vom Abfallsammelfahrzeug angefahren werden können, ist die Stadt berechtigt, anstelle von Einzelbehältern Großbehälter für mehrere Grundstücke aufzustellen.

§ 18

Benutzung der Abfallbehältnisse

(1) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(2) Die Abfallbehältnisse sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich verschließbare Abfallbehälter schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehältnisse zu füllen.

(3) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehältnisse oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder

ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehältnisse gefüllt werden.

(4) Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

bei 120 l Abfallbehältern	75 kg,
bei 240 l Abfallbehältern	100 kg,
bei 770 l Abfallbehältern	400 kg,
bei 1.100 l Abfallbehältern	500 kg,
bei 3.300 l Abfallbehältern	800 kg,
bei 4.400 l Abfallbehältern	900 kg,
bei 5.500 l Abfallbehältern	1.000 kg.

(5) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenständen an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 19 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Anschlusspflichtige/-nehmer ist verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird eine Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1990 (GV NW S. 46), insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des

Anschlusspflichten/-nehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 21

Unterbrechung der Entleerung und Abfuhr

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es so bald wie möglich nachgeholt.

§ 22

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die im Rahmen dieser Satzung in zugelassenen grundstücks- oder haushaltsbezogenen Abfallbehältnissen eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Sammlung sperriger Abfälle oder von Haushaltskältegeräten zur Abfuhr bereitstehen oder der mobilen Schadstoffsammelstation zugeführt oder im Depotcontainer eingebracht worden sind.

(2) Angefallene Abfälle und Schadstoffe werden von der Gemeinde eingesammelt und befördert (§ 2 Abs. 1).

(3) Die Abfälle und Schadstoffe gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle und Schadstoffe zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23

Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Goch, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

§ 24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem Ausschluß von Abfällen (§ 3 Abs. 1 und 2)
2. dem Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5)
3. der Getrennterfassung von Abfällen (§§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 3)
4. der Zweckbestimmung der Restabfallbehältnisse (§ 9 Abs. 1)
5. den Regelungen über die Benutzung der Abfallbehältnisse (§ 18)
6. den Abstellregeln (§ 17 Abs. 1, 2, 3 Sätze 3 und 4, 14 Abs. 3, Satz 3, 15 Abs. 4)
7. der Selbstbeförderungspflicht (§ 7 Abs. 1)
8. der Anmeldepflicht (§ 19)
9. der Auskunftspflicht (§ 20 Abs. 1)
10. dem Betretungsrecht (§ 20 Abs. 2)
11. dem Verbot, Abfälle und Schadstoffe zu durchsuchen oder wegzunehmen (§ 22 Abs. 4) zuwider handelt.

(2) Verstöße gegen die Regelungen dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Goch vom 27. Juni 1988 außer Kraft.